

GZ. BMVIT-230.090/0008-IV/SCH3/2015 DVR:0000175

Verkehr

Wien, am 11. September 2015

Konzession

für die Einseilumlaufbahn Schlossalm, 1. und 2. Teilstrecke

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erteilt hiermit gemäß §§ 23 Abs. 1 und 25 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. der Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Bad Hofgastein die Konzession zum Bau und Betrieb einer Einseilumlaufbahn mit geschlossenen Fahrzeugen in zwei Teilstrecken im Gemeindegebiet von Bad Hofgastein vom südwestlichen Ortsrand von Bad Hofgastein über die Kitzsteinalm auf die Kleine Scharte.

Durch diese Anlage werden die Schlossalmbahn, I. Teilstrecke, der Doppelsessellift Haitzingalm und der Viersessellift Kleine Scharte ersetzt.

I.

Die konzessionierte Seilbahn ist nach den Rechtsvorschriften, insbesondere dem Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F., den Bestimmungen dieser Konzession, der Konzessionserklärung und den Anordnungen der Seilbahnbehörde zu bauen und zu betreiben.

II.

Die Dauer der Konzession mit dem im § 96 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. ausgesprochenen Schutz gegen die Errichtung anderer Seilbahnen, die eine der Konzessionärin nicht zumutbare Konkurrenzierung bedeuten würde, wird auf 40 Jahre, vom Tag der Betriebseröffnung an gerechnet, festgesetzt.

III.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die konzessionierte Seilbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tag an gerechnet, dem öffentlichen Verkehr zu übergeben und sie während der im Pkt. II angeführten Konzessionsdauer jeweils in der Zeit vom 20. Dezember bis zum 31. März und vom 1. Juli bis zum 31. August nach Maßgabe des Fahrplanes zu betreiben.

IV.

Der Konzessionärin steht zur Ausführung der konzessionierten Seilbahn das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71 i.d.g.F. zu, da die Gemeinnützigkeit der Einseilumlaufbahn Schlossalm, 1. und 2. Teilstrecke im Sinne des § 21 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. durch die Erteilung der vorliegenden Konzession anerkannt ist.

V.

Hinsichtlich des Betriebes der konzessionierten Seilbahn gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht ist eine den Betriebsverhältnissen entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der Bestanddauer der Seilbahn aufrecht zu erhalten.

VI.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes der Seilbahnbehörde hat die Konzessionärin alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Behördenorganen über Aufforderung alle geschäftlichen Aufzeichnungen, Bücher und sonstigen Belege zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Sie hat insbesondere auch die für die Amtliche Seilbahnstatistik notwendigen Angaben rechtzeitig und vollständig zu liefern.

VII.

(1) Die Seilbahnbehörde kann zu den Gesellschaftsversammlungen sowie zu den Aufsichtsrat- bzw. Beiratsitzungen des Seilbahnunternehmens Vertreter der Seilbahnbehörde gemäß § 30 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. entsenden, wenn die Teilnahme zur Ausübung der Behördentätigkeit zweckmäßig erscheint.

(2) Für diese Teilnahme hat die Konzessionärin eine Vergütung zu leisten, deren Höhe unter Berücksichtigung des Umfanges des Seilbahnunternehmens von der Seilbahnbehörde festgesetzt wird.

VIII.

Organe der Seilbahnbehörde, welche in deren Auftrag die konzessionierte Seilbahn benützen und sich durch einen von der Seilbahnbehörde ausgefertigten Amtlichen Ausweis legitimieren, sind unentgeltlich zu befördern.

IX.

Für die Erteilung dieser Konzession ist gemäß Tarifpost 215 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 i.d.g.F. eine Bundesverwaltungsabgabe im Betrag von € 490,-- mit beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen zu entrichten.

Für den Bundesminister:

Mag. Jörg Schröttner e.h.

elektronisch gefertigt